

U, 15, 20

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

177. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. Januar 1995

Nummer 4

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		32 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses (Regierungsangestellte Antje Jaekel). S. 28
Allgemeine Innere Verwaltung		33 Zulassung als Buchmachergehilfe/-in in Mönchengladbach (Hans Neikes und Monique Dorothea Pasch) S. 28
29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe. S. 23		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
30 Verbandsatzung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgebege. S. 25		34 Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 12. 1. 1995. S. 28
31 Änderungsgenehmigung Segelfluggelände Meiersberg. S. 28		35 Bekanntmachung Zweckverband Naturpark Bergisches Land. S. 29

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe

Bezirksregierung
31.14.02

Düsseldorf, den 14. Dezember 1994

Zwischen dem Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen (im folgenden „Beteiligte“ genannt) wird gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 26. 4. 1961 (SGV. NW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe getroffen:

Präambel

Angesichts der zunehmenden Probleme im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von illegalen Drogen und dem damit verbundenen Gefährdungspotential kommt einer verstärkten Koordination der Maßnahmen auf dem Gebiet der Drogenhilfe, d.h. zur Beratung, Betreuung und Behandlung von Drogenabhängigen/Drogengefährdeten, deren Verwandten und Freunden sowie prophylaktischen Maßnahmen im Hinblick auf sämtliche Suchtformen besondere Bedeutung zu.

Die an der vorliegenden Vereinbarung Beteiligten haben diese Notwendigkeit erkannt und gemeinsam an der Erarbeitung des Drogenkonzeptes für den Kreis Neuss mitgewirkt.

Zur organisatorischen Umsetzung dieses Konzeptes sollen die folgenden Bestimmungen dienen:

§ 1

Allgemeine Pflichten

1. Alle Beteiligten verpflichten sich, in ihrer Verwaltung mindestens eine/n Ansprechpartner/in für die regelmäßige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Drogenhilfe zu benennen. Diese Personen sollen möglichst bereits über einschlägige Kenntnisse verfügen.
2. Alle Beteiligten sind dem Ziel verpflichtet, die Vorgaben des Kreis-Drogenkonzeptes – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – soweit wie möglich umzusetzen.

§ 2

Besondere Pflichten der Träger von Einrichtungen der Drogenhilfe

1. Der Kreis Neuss als Träger der Sozialpädagogischen Wohngemeinschaft (SPW) verpflichtet sich, diese Einrichtung als stationäre Nachsorgeeinrichtung für (ehemals) Drogenabhängige – soweit wie möglich – für Klienten aus dem gesamten Kreisgebiet zur Verfügung zu stellen.
2. Die Stadt Neuss als Träger der Jugend- und Drogenberatungsstelle verpflichtet sich, diese Einrichtung auch weiterhin für Klienten und Interessenten aus dem gesamten Kreisgebiet zur Verfügung zu stellen (mindestens 4,6 Fachkräfte; Unterbringung im Gebäude Augustinusstr. 21).

Dadurch sollen insbesondere folgende Aufgabenbereiche kreisweit abgedeckt werden:

- Arbeit mit den unmittelbar betroffenen Drogenabhängigen und Drogengefährdeten,
- Beratung und Betreuung der betroffenen Bezugspersonen,
- Kooperation und Information im Bereich der Multiplikatoren,
- Prophylaxe/Öffentlichkeitsarbeit (Die Beschäftigung einer zweiten Prophylaxefachkraft ist – bei entsprechender Landesförderung – zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen; ihre Tätigkeit soll vorwiegend vor Ort in den Kommunen – mit Ausnahme der Stadt Neuss – erfolgen),

- Allgemeine Verwaltungsaufgaben sowie Arbeitskontakte/Kooperation mit Einrichtungen und Institutionen im Bereich der Drogenproblematik.
3. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger ihrer jeweiligen Aufgaben unberührt.

§ 3

Arbeitskreis

1. Für die kontinuierliche Zusammenarbeit der Beteiligten wird ein Arbeitskreis Drogen („Runder Tisch“) gebildet.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Arbeitskreises sind
 - je ein/e Vertreter/in der Beteiligten,
 - je ein/e Vertreter/in der SPW und der Jugend- und Drogenberatungsstelle.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

3. Als beratende Mitglieder können dem Arbeitskreis angehören:
 - Vertreter/innen aus Verwaltungsbereichen, die nicht bereits als stimmberechtigte Mitglieder dem Arbeitskreis angehören, insbesondere aus der Gesundheits-, Jugend-, Schul- und Sozialverwaltung.
 - Vertreter/innen der Staatsanwaltschaft/Polizei.
 - Vertreter/innen der Bewährungshilfe,
 - Vertreter/innen geeigneter freier Träger,
 - Vertreter/innen von stationären (Entgiftungs-) Einrichtungen.
4. Der Arbeitskreis wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n.
Die Geschäfte für den Arbeitskreis führt der Kreis Neuss.
5. Der Arbeitskreis berät nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Drogenproblematik. Er erarbeitet Empfehlungen für die Koordinierung sämtlicher Aktivitäten in diesem Arbeitsfeld.
6. Der Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefaßt.

§ 4

Trägerkonferenz

1. Diejenigen Beteiligten, die Träger einer Einrichtung der Drogenhilfe sind, bilden eine Trägerkonferenz, in die sie jeweils zwei von ihren Hauptverwaltungsbeamten benannte Vertreter/innen als stimmberechtigte Mitglieder entsenden. Stellvertretende Mitglieder sind im voraus zu bestimmen. Beratende Mitglieder sind die Leiter/innen der Einrichtungen.
2. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Fachdezernenten/innen der Träger.
Die Geschäfte für die Trägerkonferenz führt die Stadt Neuss.
3. Die Trägerkonferenz tritt nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und jeder Träger durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Beschlüsse müs-

sen einstimmig – d.h. ohne Gegenstimmen – gefaßt werden.

4. Die Trägerkonferenz beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel insbesondere über
 - die erforderlichen Maßnahmen zur Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten,
 - notwendige Änderungen des Angebots in inhaltlicher, räumlicher und personeller Hinsicht,
 - Ausscheiden bzw. Hinzutreten von Trägern.
5. Bei Änderung des Angebotes in inhaltlicher, räumlicher und personeller Hinsicht ist vorher die einstimmige Zustimmung des Arbeitskreises einzuholen.
6. Die Trägerkonferenz arbeitet den zuständigen Fachausschüssen zu, insbesondere werden die jährlichen Tätigkeitsberichte der Einrichtungen über die Trägerkonferenzen den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet.

§ 5

Kosten

1. Kosten von Maßnahmen einzelner Beteiligter werden grundsätzlich vom jeweils durchführenden Beteiligten getragen.
2. Eine Übernahme von Kosten durch andere Beteiligte ist nur möglich,
 - wenn die Maßnahme vom Arbeitskreis einstimmig befürwortet wurde und
 - soweit die Maßnahme zu mehr als 10 Prozent Klienten bzw. Interessenten von außerhalb des Gebietes des durchführenden Beteiligten erreicht.
3. Bei neuen Einrichtungen ist zusätzlich erforderlich, daß die Trägerkonferenz der Aufnahme des neuen Trägers zugestimmt hat.
4. Die Kosten der SPW trägt der Kreis Neuss.
5. Für die Kosten der Jugend- und Drogenberatungsstelle gelten folgende Regelungen:
 - 5.1 Die Stadt Neuss beteiligt sich mit 50 Prozent der nicht durch andere öffentliche Leistungen gedeckten Gesamtkosten.
 - 5.2 An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die übrigen Kommunen in dem Umfang, der ihrem jeweiligen Anteil an der Kreisumlage entspricht. Daraus ergeben sich derzeit folgende Prozentsätze:
Grevenbroich 11,6%, Dormägen 11,1%, Meerbusch 9,6%, Kaarst 7,3%, Korschenbroich 5,3%, Jüchen 3,4%, Rommerskirchen 1,7%.
 - 5.3 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist die Angemessenheit der Kostenregelung zu überprüfen.

§ 6

Schlußbestimmungen

1. Diese Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidenten Düsseldorf, frühestens zum 1. 7. 1994.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt die „Vereinbarung über die Beteiligung des Kreises Neuss an den Kosten der Beratungsstelle für Jugendliche und Drogenabhängige der Stadt Neuss“ vom 12. 2./26. 4. 1985 außer Kraft.

3. Die Vereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen; sie gilt bis zum 31. 12. 2004.

Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn nicht eine der Parteien mit einer Frist von mindestens einem Jahr vor dem Ablauf der Geltungsdauer die Vereinbarung kündigt.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Grevenbroich, den 23. November 1994

Salomon Mankowsky
Oberkreisdirektor Gesundheitsdezernent

Dormagen, den 28. November 1994

Hilgers Hinz
Bürgermeister Beigeordneter

Grevenbroich, den 29. November 1994

Küpper Möller
Stadtdirektor Beigeordneter

Jüchen, den 2. Dezember 1994

Spelthahn Strerath
Gemeindedirektor Erster Beigeordneter

Kaarst, den 1. Dezember 1994

Schmidt Vogt
Stadtdirektor Beigeordneter

Korschenbroich, den 24. November 1994

Esser Schultze
Stadtdirektor Beigeordneter

Meerbusch, den 28. November 1994

Uhling Loskant
Stadtdirektor Erster Beigeordneter

Neuss, den 29. November 1994

Wimmer Söhngen
Stadtdirektor Beigeordneter
für Jugend und Soziales

Rommerskirchen, den 25. November 1994

Emunds Bös
Gemeindedirektor stellvertr. Gemeindedirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen vom 23. 11. 1994/28. 11. 1994/29. 11. 1994/2. 12. 1994/1. 12. 1994/24. 11. 1994/28. 11. 1994/29. 11. 1994/25. 11. 1994 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet

der Drogenhilfe wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 a des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Im Auftrag

Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1995 S. 23

30 Verbandssatzung des Zweckverbandes Neanderthal-Museum und Wildgehege

Bezirksregierung
31.14.01-21

Düsseldorf, den 19. Dezember 1994

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Mettmann, die Städte Düsseldorf, Wuppertal, Mettmann, Erkrath, Haan und der Naturschutzverein Neandertal e.V. bilden einen Zweckverband.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Neanderthal-Museum und Wildgehege“. Er hat seinen Sitz in Mettmann.

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (AO 1977), und zwar insbesondere durch den Betrieb des bestehenden Neanderthal-Museums und des eiszeitlichen Wildgeheges.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Versammlung und der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung der Versammlung

(1) Die Versammlung besteht aus bis zu vier Vertretern pro Mitglied mit folgender Anzahl von Stimmen:

a) Stadt Düsseldorf	15
b) Kreis Mettmann	12
c) Stadt Wuppertal	7
d) Stadt Mettmann	3
e) Stadt Erkrath	3
f) Stadt Haan	3
g) Naturschutzverein Neandertal e.V.	2
Gesamtzahl	47

(2) Die Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüsse gebunden.

(3) Die Stimme eines Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich abgegeben werden. Sind nicht alle Vertreter einer Gebietskörperschaft anwesend, so nehmen die anwesenden Vertreter dieser Gebietskörperschaft